



Informationen über Art und Bemessung der Sozialhilfe

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 21. Juni 2001 über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG).
Beschlussdatum 17.12.2024
- Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SHV).
Beschlussdatum 17.12.2024
- Kantonale Asylverordnung vom 16.10.2007 (kAV)
Beschlussdatum 17.12.2024

Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen Abriss über die wichtigsten Elemente der Sozialhilfeunterstützung dar und dienen als Basisinformation.

Umfang und Mass der Unterstützung

Die Sozialhilfeleistungen werden in der Regel nur für die Gegenwart und die Zukunft, sofern die Notlage anhält, ausgerichtet, nicht jedoch für die Vergangenheit.

Unterstützungen werden an die Aufwendungen für

- den Grundbedarf,
- eine angemessene Wohnung,
- obligatorische Versicherungen,
- medizinische Behandlung und Pflege,
- weitere notwendige Aufwendungen

gewährt.

• **Grundbedarf mit Haushalt (SHV)**

Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung inklusive Kehrichtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, Verkehrsauslagen inklusive Umweltschutzabonnement, Nachrichtenübermittlung, Bildung und Unterhaltung, Körperpflege, persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke und Übriges.

Das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf beträgt monatlich bei einem Haushalt mit

Anzahl Personen	Pauschale pro Monat	Pauschale pro Pers. und Monat
1	CHF 1'061.00	---
2	CHF 1'624.00	CHF 812.00
3	CHF 1'974.00	CHF 658.00
4	CHF 2'271.00	CHF 567.75
5	CHF 2'568.00	CHF 513.60
6	CHF 2'784.00	CHF 464.00
7	CHF 3'000.00	CHF 428.55
Mehr Personen	Monatlich zusätzlich CHF 216.00 pro weitere Person	

• **Grundbedarf für junge Erwachsene (SHV)**

Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem Ein-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf monatlich CHF 812.00.

- **Grundbedarf mit Haushalt (kAV)**

Der Grundbedarf deckt pauschal alle Aufwendungen für Nahrung, Kleidung, persönliche Auslagen, Haushaltsverbrauchsmaterial, Post, Telefon, Radio- und Fernsehgebühren, Elektrizität, Gas, Kehrichtgebühren, Transportkosten sowie Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung.

Die Mass der Unterstützung an die Aufwendungen für den Grundbedarf für Asylsuchende mit **Ausweis N**, vorläufig Aufgenommene mit **Ausweis F** sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit **Ausweis S** in Individualunterkünften richtet sich nach der Grösse des Haushaltes und beträgt monatlich bei einem Haushalt mit

Anzahl Personen	Pauschale pro Monat	Pauschale pro Pers. und Monat
1	CHF 627.00	---
2	CHF 1'022.00	CHF 511.00
3	CHF 1'451.00	CHF 483.65
4	CHF 1'843.00	CHF 460.75
5	CHF 2'191.00	CHF 438.20
6	CHF 2'470.00	CHF 411.65
7	CHF 2'671.00	CHF 381.55
8	CHF 2'846.00	CHF 355.75
9	CHF 3'027.00	CHF 336.35
10	CHF 3'136.00	CHF 313.60
11	CHF 3'344.00	CHF 304.00
12	CHF 3'571.00	CHF 297.60

- **Grundbedarf in einer Kollektivunterkunft (kAV)**

Wohnen Asylsuchende mit **Ausweis N**, vorläufig Aufgenommene mit **Ausweis F** sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit **Ausweis S** in einer Kollektivunterkunft, beträgt die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf pro Person und Monat CHF 438.00.

- **Grundbedarf für junge Erwachsene (kAV)**

Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem Ein-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf monatlich CHF 511.00.

- **Angemessene Wohnungskosten**

Angerechnet werden der Wohnungsmietzins und die vertraglich vereinbarten Nebenkosten. Überhöhte Wohnungskosten werden nur max. 6 Monate übernommen, danach wird die geltende Richtmiete ausgerichtet. Für die Sozialhilfebehörde Frenkendorf gelten folgende Bruttomietzinse als Obergrenze:

Anzahl im Haushalt lebender Personen	Höchstmiete (inkl. Nebenkosten)
1	CHF 1'050.00
2	CHF 1'350.00
3	CHF 1'500.00
4	CHF 1'650.00
5	CHF 1'750.00
6	CHF 1'900.00
> 6	CHF 2'000.00

- **Angemessene Wohnungskosten bei jungen Erwachsenen**

Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem Ein-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Wohnungskosten die Hälfte der angemessenen Wohnungskosten für einen Zwei-Personen-Haushalt gemäss vorheriger Aufstellung, d.h. maximal CHF 675.00 monatlich.

- **Obligatorische Versicherungen**

Zu den obligatorischen Versicherungen gehören

- die Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder;
- der laufende Mindestbeitrag der AHV.

- **Medizinische Behandlung und Pflege**

Übernommen werden die Prämienrechnungen der Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder, sowie Franchisen und Selbstbehalte.

Zahnsanierungen müssen zuerst durch den Kantonszahnarzt geprüft werden. Dazu ist der Sozialhilfebehörde vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag einzureichen. Die Kosten für schmerzstillende Zahnbehandlungen (Notfälle) werden in der Regel übernommen.

- **Weitere notwendige Aufwendungen**

Weitere notwendige Aufwendungen können unter Beachtung des Individualisierungsgrundsatzes, des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Wirtschaftlichkeitsprinzips erbracht werden. Als weitere notwendige Aufwendungen gelten beispielsweise Aufwendungen für Freizeitaktivitäten von Kindern bis maximal CHF 600.00 pro Kind und Jahr oder angemessene Umzugskosten.

Vermögen

Grundsätzlich ist bewegliches Vermögen (z.B. Wertpapiere, Fahrzeuge) zu veräussern und unbewegliches Vermögen (z.B. Liegenschaften) im In- und Ausland zu belehnen oder zu veräussern. Die freien Vermögensbeiträge betragen mit oder ohne eigenen Haushalt:

Anzahl Personen	Vermögen, CHF
1	2'200.00
1 (Personen über 55 Jahre)	25'000.00
2	3'400.00
2 (Personen über 55 Jahre - Ehepaar oder 2 3eingetragene Partnerschaft)	50'000.00
3	4'200.00
4	4'700.00
5 und mehr	5'300.00

Pflichten der unterstützten Person

Die unterstützte Person ist verpflichtet, bei der Abklärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken, mit den Behörden und Organen zusammen zu arbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen.

Die unterstützte Person ist insbesondere verpflichtet:

- die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben, Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren sowie die notwendige Vollmacht zu unterzeichnen;
- unaufgefordert Veränderungen der unterstützungsrelevanten Sachverhalte umgehend zu melden;
- alle Ansprüche gemäss § 5 SHG, die ihr möglicherweise zustehen, geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verirken (bspw. Arbeitslosengelder, IV- oder SUVA-Taggelder);
- Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung abzutreten;
- im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an das Gemeinwesen zu ermächtigen;
- sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen;
- sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen;
- eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen;
- an angeordneten Förderungsprogrammen, Sprachförderungsprogrammen und Grundkompetenzkursen teilzunehmen oder angeordnete Beschäftigungen auszuüben;
- an angeordneten Massnahmen der sozialen Integration und Massnahmen der früher Sprachförderung teilzunehmen;
- ihre Einkünfte sowie die ausgerichtete Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden;
- die Nummernschilder des Motorfahrzeuges zu deponieren.

Herabsetzung von Unterstützungsleistungen und unrechtmässiger Bezug

Die Sozialhilfebehörde Frenkendorf hat das Recht, die Unterstützungsleistung herabzusetzen, wenn die sozialhilfebeziehende Person ihre Pflichten schuldhaft verletzt. Der Grundbedarf darf höchstens um 30%

herabgesetzt werden. Bei andauernder oder erneuter Pflichtverletzung wird der Grundbedarf bis maximal 1 Jahr auf Nothilfe herabgesetzt.

Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe ist **strafbar**. Jeder unrechtmässige Bezug von Sozialhilfegeldern muss zwingend zur Anzeige gebracht werden, da es sich um ein Officialdelikt handelt. Die Strafbehörde muss **ausländische Staatsangehörige** bei einer Verurteilung des Landes verweisen.

Gefestigtes Konkubinat, nicht-gefestigtes Konkubinat und Wohngemeinschaft

Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in einer Wohngemeinschaft oder einem nicht-gefestigten Konkubinat leben und für diese Haushalts- oder Betreuungsarbeit leisten, wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet. Beim nicht-gefestigten Konkubinat besteht die Vermutung, dass die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet.

Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in einem gefestigten Konkubinat leben, ist die aus diesem Umstand resultierende Beistandspflicht, insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der nicht-unterstützten Person, bei der Berechnung der Unterstützung zu berücksichtigen. Ein gefestigtes Konkubinat ist anzunehmen, wenn seit mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, wenn die beiden Personen mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern zusammenleben oder eine in der Schweiz nicht anerkannten Ehe geschlossen wurde.

Motorfahrzeuge (Auto / Motorräder)

Der Besitz eines Motorfahrzeuges wird nur gestattet, wenn dieses aus medizinischen oder beruflichen Gründen benötigt wird.

Wird das Motorfahrzeug nicht aus medizinischen oder beruflichen Gründen benötigt, sind die Nummernschilder bei der Motorfahrzeugkontrolle zu deponieren und den Nachweis dafür bei der Sozialhilfebehörde einzureichen. Andernfalls wird die Unterstützung angemessen herabgesetzt.

Weiter muss das Motorfahrzeug veräussert werden, falls der Wert den Vermögensfreibetrag übersteigt.

Wird einer unterstützten Person ein Motorfahrzeug von Dritten dauerhaft zur Verfügung gestellt liegen sonstige Leistungen Dritter vor. Entsprechend werden die Besitz-, Unterhalts- und Betriebskosten von der materiellen Unterstützung in Abzug gebracht.

Ortsabwesenheit

Die Leistung der Sozialhilfe ist in der Regel an die Ortsanwesenheit der unterstützten Person gebunden. Die unterstützte Person ist verpflichtet, Ferien- oder Auslandsaufenthalte vorgängig bei der zuständigen SozialarbeiterIn zu beantragen. Der Antrag muss so weit im Voraus eingereicht werden, dass die Sozialhilfebehörde über die Abwesenheit entscheiden kann. Widrigenfalls wird die Unterstützung angemessen herabgesetzt.

Auszahlung von Unterstützungsleistungen

Die Unterstützungsleistungen werden monatlich per Überweisung ausgezahlt.

Rückerstattung

Die unterstützte Person ist verpflichtet, bezogene Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sie einen erheblichen Vermögensanfall aufgrund von Erbschaft, Schenkung, Lotteriegewinn oder aus anderen, nicht auf die eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen, ausweist. Die Rückerstattung erstreckt sich auf die materielle Unterstützung, welche die unterstützte Person für sich oder für die mit ihr gemeinsam unterstützten Personen erhalten hat.

Die unterstützte Person ist verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, als ihr nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter für den Unterstützungszeitraum zufließen. Gesetzliche Leistungen betreffen insbesondere Renten (AHV, IV, EL) und Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

Beratungsstelle

Zuständig für Hilfeleistungen jeder Art ist die Sozialhilfebehörde Frenkendorf bzw. deren Beratungs-stelle, der Sozialdienst Frenkendorf. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige SozialarbeiterIn.

**Sozialdienst Frenkendorf
Gemeindezentrum Bächliacker
Bächliackerstrasse 2
4402 Frenkendorf
061 906 10 60**

Sollten sich unüberwindbare Differenzen zwischen Ihnen und der Sozialhilfebehörde ergeben, so können Sie sich für Auskünfte an das Kantonale Sozialamt in Liestal wenden:

KANTONALES SOZIALAMT
Gestadeckplatz 8
Postfach
4410 Liestal
sozialhilfe@bl.ch